

LEITFADEN FÜR DIE BEWERBUNG AUF DIE LAUFBAHN ZUM LEHRTHERAPEUTEN BZW. ZUR LEHRTHERAPEUTIN MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS:

1. Hohe Qualifikation als PsychotherapeutIn

Es geht hierbei um die Reflexion und Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Arbeit mit dem Ziel der Erkundung und Lösung unbewusster Konflikte. Dies heißt: Innerhalb des Rahmens der jeweiligen tiefenpsychologischen Methode, die auf dem Standardverfahren der ATP, der HY oder der KIP beruht, ein differenzierter Umgang mit den verschiedenen Grundformen der Neurosen- und Struktur-Pathologie sowie der Traumafolgestörungen, für die sich unterschiedliche Zielvorstellungen und Behandlungsstrategien ergeben.

Es liegt einerseits in der Selbsteinschätzung der BewerberInnen, in die unter bestimmten Voraussetzungen auch Rückmeldungen aus der KollegInnenschaft und der SupervisorInnen einfließen. Derzeit können vom Bewerbungsgremium bei SupervisorInnen keine Einschätzungen eingeholt werden. Den BewerberInnen steht es jedoch frei, Stellungnahmen ihrer SupervisorInnen beizulegen. Diese werden in die Entscheidungsfindung aufgenommen.

2. Beschreibung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit z.B. mit welchen psychischen Störungen gearbeitet wird.

3. Quantität der psychotherapeutischen Tätigkeit in der Methode:

mindestens 10 Wochenstunden methodenspezifische psychotherapeutische Heilbehandlung

4. Nachweis von überdurchschnittlich hohem Anteil an methodenspezifischer und, fakultativ, tiefenpsychologisch orientierter Selbsterfahrung

Mindestens 100 Stunden methodenspezifische oder andere tiefenpsychologisch orientierte Selbsterfahrung müssen über das im Ausbildungscurriculum festgelegte Mindestmaß hinausgehend

absolviert sein. Diese können im Setting von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, vor, während oder nach der Ausbildung absolviert worden sein. (Es kann unter anderem auch eine über das erforderliche Mindestmaß hinausgehende Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) sein).

Jedenfalls müssen mindestens 100 Einheiten (in der Folge mit E abgekürzt) methodenspezifische Selbsterfahrung im Einzelsetting in einem therapeutischen Prozess absolviert worden sein.

5. Nachweis von regelmäßiger methodenspezifischer und, fakultativ, anderer tiefenpsychologischer Fortbildung/Weiterbildung und Supervision

Supervision:

Bei wem darf/muss Supervision gemacht werden?

Für die Laufbahn zur Lehrtherapeutin/zum Lehrtherapeuten mit partieller Lehrbefugnis wird SV sowohl bei LehrtherapeutInnen mit voller als auch bei LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis angerechnet.

Ausmaß und Art von anerkannter Supervision:

Ein/e BewerberIn für die Laufbahn zur/m Lehrtherapeutin/en mit partieller Lehrbefugnis muss 45 E Supervision über die letzten drei Jahre absolviert haben, 2/3 (30E) muss methodenspezifisch sein, 1/3 (15E) kann bei anderen tiefenpsychologisch ausgebildeten LehrtherapeutInnen absolviert worden sein.

Fortbildung:

Im Laufe der letzten drei Jahre müssen insgesamt 90 E Fortbildung absolviert worden sein (s. Fortbildungsrichtlinie des BMG). Bei BewerberInnen müssen von den 90 E Fortbildung 45 E Supervision absolviert worden sein (siehe oben). Von den übrigen 45 E Fortbildung müssen mindestens 2/3 methodenspezifisch sein. 1/3 können andere Fortbildungen sein.

(ÖGATAP-Veranstaltungen gelten als methodenspezifisch.

Literaturstudium, Intervision sowie Einzel- und

Gruppenselbsterfahrung können hier nicht eingerechnet werden.)

6. Mehrjähriges Engagement für die Ziele der ÖGATAP und Akzeptanz im Verein, persönliche Eignung, Teamfähigkeit

Grundbedingung für eine qualitätvolle Ausbildung ist ein arbeitsfähiges Team. Daher braucht es zum einen die Akzeptanz und das Einhalten der Ziele, Strukturen und Regeln der ÖGATAP, des Psychotherapiegesetzes, der BMG-Richtlinien und auch ein konstruktives Verhalten innerhalb der KollegInnenschaft. Dies wird u. a. im Engagement im Verein und in seinen Arbeitsgruppen sichtbar.

Kommentar: Zu diesem Punkt werden vom Bewerbungsgremium ausschließlich die ÖGATAP Organe angefragt, ob diesbezügliche faktisch begründete Bedenken vorliegen.

7. Die psychotherapeutische Arbeit wird in Form einer Fallvignette mündlich eingebracht. Diese dient als Grundlage für die Diskussion mit dem Bewerbungsgremium, um die therapeutische Haltung des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf nachvollziehbare Weise verständlich zu machen.

LEITFADEN FÜR DIE BEWERBUNG AUF DIE LAUFBAHN ZUM LEHRTHERAPEUTEN BZW. ZUR LEHRTHERAPEUTIN MIT VOLLER LEHRBEFUGNIS

1. Hohe Qualifikation als PsychotherapeutIn:

Es geht hierbei um die Reflexion und Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Arbeit mit dem Ziel der Erkundung und Lösung unbewusster Konflikte. Dies heißt: Innerhalb des Rahmens der jeweiligen tiefenpsychologischen Methode, die auf dem Standardverfahren der ATP, der HY oder der KIP beruht, ein differenzierter Umgang mit den verschiedenen Grundformen der Neurosen- und Struktur-Pathologie sowie der Traumafolgestörungen, für die sich unterschiedliche Zielvorstellungen und Behandlungsstrategien ergeben.

Es liegt einerseits in der Selbsteinschätzung der BewerberInnen, in die unter bestimmten Voraussetzungen auch Rückmeldungen aus der KollegInnenschaft und der SupervisorInnen einfließen. Derzeit können vom Bewerbungsgremium bei SupervisorInnen, keine Einschätzungen eingeholt werden. Die Bewerber aber können Stellungnahmen von ihren SupervisorInnen beibringen, die dann in die Entscheidungsfindung des Gremiums einfließen.

2. Beschreibung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit, z.B. mit welchen psychischen Störungen gearbeitet wird.
3. Quantität der psychotherapeutischen Tätigkeit in der Methode:
mindestens 10 Wochenstunden methodenspezifische psychotherapeutische Heilbehandlung
4. Nachweis von überdurchschnittlich hohem Anteil an methodenspezifischer und, fakultativ, tiefenpsychologisch orientierter Selbsterfahrung

Selbsterfahrung:

Mindestens 100 Stunden methodenspezifische oder andere tiefenpsychologisch orientierte Selbsterfahrung müssen über das im Ausbildungscurriculum festgelegte Mindestmaß hinausgehend

absolviert sein. Diese können im Setting von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, vor, während oder nach der Ausbildung absolviert worden sein. (Es kann unter anderem auch eine über das erforderliche Mindestmaß hinausgehende Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) sein). Jedenfalls müssen mindestens 100 E methodenspezifische Selbsterfahrung im Einzelsetting in einem therapeutischen Prozess absolviert worden sein.

5. Nachweis von regelmäßiger methodenspezifischer und, fakultativ, anderer tiefenpsychologischer Fortbildung/Weiterbildung und Supervision

für die Laufbahn zu LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis kann ausschließlich SV bei LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis geltend gemacht werden.

Für die Laufbahn zur/m LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis sind 45 E methodenspezifische Supervision erforderlich.

Fortbildung:

Im Laufe der letzten drei Jahre müssen insgesamt 90 E Fortbildung absolviert worden sein (s. Fortbildungsrichtlinie des BMG).

Bei BewerberInnen müssen von den 90 E Fortbildung 45 E Supervision absolviert worden sein (siehe oben). Von den übrigen 45 E Fortbildung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ methodenspezifisch sein. $\frac{1}{3}$ können andere Fortbildungen sein. (ÖGATAP-Veranstaltungen gelten als methodenspezifisch. Literaturstudium, Intervision sowie Einzel- und Gruppenselbsterfahrung können hier nicht eingerechnet werden).

6. Mehrjähriges Engagement für die Ziele der ÖGATAP und Akzeptanz im Verein, persönliche Eignung, Teamfähigkeit

Grundbedingung für eine qualitätvolle Ausbildung ist ein arbeitsfähiges Team. Daher braucht es zum einen die Akzeptanz und das Einhalten der Ziele, Strukturen und Regeln der ÖGATAP, des Psychotherapiegesetzes, der BMG-Richtlinien und auch ein konstruktives Verhalten innerhalb der KollegInnenschaft. Dies wird u. a. im Engagement im Verein und in seinen Arbeitsgruppen sichtbar.

Kommentar: Zu diesem Punkt werden vom Bewerbungsgremium ausschließlich die ÖGATAP Organe angefragt, ob diesbezügliche faktisch begründete Bedenken vorliegen.

7. Die psychotherapeutische Arbeit wird in Form einer Fallvignette mündlich eingebracht. Diese dient als Grundlage für die Diskussion mit dem Bewerbungsgremium, um die therapeutische Haltung des Bewerbers bzw. der Bewerberin und die Stringenz in der Anwendung der Methode auf nachvollziehbare Weise verständlich zu machen.

8. Auf welchen speziellen Gebieten wurden besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben?

Kommentar: Im klinischen Bereich z.B. störungsspezifische Kenntnisse zu Essstörungen, Sucht, Borderlinestörungen etc. sowie in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Psychoonkologie u.a.. Settings: Einzel-, Gruppentherapie, Paartherapie u.a.

9. Wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Vorträgen, Publikationen, Fortbildungsseminaren usw.; schwerpunktmäßig methodenspezifisch.

10. Engagement in der methodenspezifischen Theoriebildung und Theorievermittlung: der eigenständige Umgang mit methodenspezifischer Theorieentwicklung

Kommentar: Teilnahme am kollegialen Diskurs über die wissenschaftliche Reflexion und Weiterentwicklung der Methode anhand von Kasuistik wird im Rahmen von Vorträgen beim Kongress, Therapiewerkstatt, Jour Fixe, einer thematischen Arbeitsgruppe und aus Rückmeldebögen sichtbar.